

An den/die Wahlleiter/in
in

I. Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk

der/des
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen Name und ggf. Kennwort)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises*

im Wahlbezirkam/im Jahr*

1. Auf Grund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes und des § 26 der Kommunalwahlordnung wird vorgeschlagen als Bewerber/in
.....
(Familienname, Vornamen¹)

Beruf
falls Beamter/Beamtin oder Arbeitnehmer/in des öffentlichen Dienstes:

.....
(Dienstherr und Beschäftigungsbehörde oder Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt – vgl. § 13 Absatz 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes)

geboren am in

Wohnung und Wohnort

Staatsangehörigkeit

E-Mail-Adresse und Telefon

2. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist
.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

3. Stellvertretende Vertrauensperson ist
.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail)

* Unzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

4. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar
- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin,.....
 - b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin,
 - c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nebst Versicherungen an Eides statt nach § 17 Absatz 8 des Kommunalwahlgesetzes - von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegen,*
 - d) Unterstützungsunterschriften,^{2 3 4}
 - e) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist,
 - f) folgende Nachweise^{2 5} der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat - von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegen: *⁶
 - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde,⁷ dass der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist,
 - dd) Veröffentlichung der Namen der Vorstandsmitglieder, der Satzung und des Programms auf geeignete Weise.
 - g) Nur für Wählergruppen bzw. Einzelbewerber/Elzelbewerberinnen**:
 - ☐ Für Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen die Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgelaufenen Kalenderjahre bzw., soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)
 - ☐ Für Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung nicht unterliegen die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)
 - ☐ Für Einzelbewerber/Elzelbewerberinnen die Erklärung nach § 15a Absatz 7 i. V. m. Absatz 2 KWahlG (Anlage 27)

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe, des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin bzw. eines/einer anderen Wahlberechtigten)

- ¹ Bei mehreren Vornamen ist der Vorname zu unterstreichen, der auf dem Stimmzettel erscheinen soll. Fehlt die Unterstreichung werden alle Vornamen genutzt.
- ² Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind.
- ³ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Elzelbewerberinnen, die nicht in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber/innen benannt waren.
- ⁴ Die Wahlvorschläge müssen in Wahlbezirken bis zu 5 000 Einwohnern/Einwohnerinnen von 5, in Wahlbezirken von 5 000 bis 10 000 Einwohnern/Einwohnerinnen von 10 und in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern/Einwohnerinnen von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 14a KWahlO zu erbringen.
- ⁵ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung beim Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.
- ⁶ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.
- ⁷ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Landrat/die Landrätin zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; die Bezirksregierung ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und das für Inneres zuständige Ministerium, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

* Unzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen